

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 49 (1993)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Samstag
20. November 1993
Olten

15.00 Uhr **Versammlung** im Bahnhofbuffet, Saal im ersten Stock
(Eingang vom Bahnsteig des Gleises 5 aus)

Geschäfte

1. Beschluß über die neuen Satzungen (siehe Seite 155)
2. Verschiedenes

Weibliche Personenbezeichnungen in unseren Satzungen

Liebe Leserinnen und Leser, in mehreren Zuschriften ist angeregt worden, auch in den neuen Satzungen des DSSV solle, wo immer es möglich sei, sprachlich an die Zweiteilung des Menschengeschlechts in Weiblein und Männlein erinnert werden. Wir haben nicht im Sinne, dieser Anregung zu folgen, weil es einem Verein, der sich der Sprachpflege widmet, nicht ansteht, eine Mode mitzumachen, gegen die sich gewichtige sprachwissenschaftliche Argumente ins Feld führen lassen.

Wer nämlich die genannten Doppelformen fordert, für die Sie ein Beispiel in der obenstehenden Anrede finden, verkennt die Tatsache, daß nicht nur Wörter, sondern auch grammatische Formen mehrdeutig (polysem) sein können. Zum Beispiel: 1. Das Präsens bezeichnet nicht nur eine gegenwärtige Handlung – im Gegensatz zu einer vergangenen oder zukünftigen –, sondern auch zeitneutrale (atemporale) Tatbestände, und zwar sogar häufiger: Zweimal zwei ist vier. Auch die Krähen werden zu den Singvögeln gezählt. 2. Ebenso bedeutet der Singular nicht in jedem Fall eine Einzahl – als Gegensatz zum Plural –, sondern er verhält sich gegenüber der Einzahl-Mehrzahl-Opposition neutral: Die Kartoffel ist ein Grundnahrungsmittel. 3. Der Indikativ schließlich besagt durchaus nicht immer, daß es sich um ein wirkliches Geschehen handle – in deutlicher Opposition zu einem möglichen oder unwirklichen, wie beispielsweise in folgendem Satz: Das wäre nicht nur schön, sondern es ist schön –, vielmehr läßt er den Wirklichkeitsgrad einer Aussage häufig in der Schwebe: Ich hole dich um 5 Uhr ab.

Und nun das Entscheidende: Das gleiche gilt für die angeblich immer ausschließlich männlichen Formen der Personenbezeichnungen auf -er, wie Bezieher oder Schreiber. Gewiß, solche Wörter können männliche Wesen bezeichnen – und dann muß man allenfalls im Gegensatz dazu auch die weiblichen Formen auf -in beifügen: Die Bürger und Bürgerinnen sollen nicht nur gleiche Rechte, sondern auch gleiche Pflichten haben.

(Schluß auf Seite 158)